

Benutzungsordnung

für die Strandhalle Süssau in der Gemeinde Heringsdorf/H.

1. Die Gemeinde Heringsdorf ist Eigentümerin der Strandhalle in Süssau und überlässt dem Nutzer die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände der Strandhalle zur entgeltlichen Benutzung, in dem Zustand in dem sie sich befinden.
2. Die Benutzung der Strandhalle ist nur nach Absprache mit dem Bürgermeister oder dem Beauftragten der Gemeinde zulässig. Vor Benutzung der Strandhalle hat der Nutzer mit dem Beauftragten der Gemeinde einen Mietvertrag abzuschließen. Der Benutzungszeitraum ist im Mietvertrag festzuhalten. Eine gewerblich gastronomische Nutzung ist nicht erlaubt.
3. Falls Vereine oder Verbände die Strandhalle benutzen wollen, ist eine vorherige Abstimmung mit dem Bürgermeister oder dem Beauftragten der Gemeinde erforderlich, um ein Überschneiden der Benutzung zu verhindern. Für jede Gruppe ist dem Bürgermeister oder dem Beauftragten ein Verantwortlicher zu benennen.
4. Die Strandhalle ist beim Verlassen zu verschließen. Etwa geöffnete Fenster sind zu verschließen. Die Schlüssel dürfen nur dem Bürgermeister oder dem Beauftragten der Gemeinde zurückgegeben werden. Die Heizungsanlage ist nach Abschluss der Veranstaltung auf die angezeigte Stellung für Leerstand einzustellen, wenn nicht anderes vereinbart wird. Die Strandhalle ist nach Beendigung der Nutzung im gereinigten Zustand (gefeht und wenn erforderlich nass gefeudelt) an den Bürgermeister oder dessen Beauftragten zu übergeben. Die bei der Veranstaltung anfallenden Abfälle sind vom Nutzer zu entsorgen. Sofern die Reinigung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist, ist die Gemeinde berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Nutzers nachzuholen.
5. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die während der Benutzung durch nicht ordnungsgemäßen Gebrauch oder auf andere Weise an den Räumlichkeiten verursacht werden. Der Nutzer stellt die Gemeinde Heringsdorf von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung/Räume, Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Im Übrigen wird auf die im Mietvertrag enthaltene Haftungsvereinbarung verwiesen.
6. Die Benutzungsordnung wird von dem Benutzer ausdrücklich anerkannt. Verstöße hiergegen können zur befristeten- oder unbefristeten Versagung der Benutzung der Strandhalle führen.
7. Die Zahlung eines Nutzungsentgeltes richtet sich nach der Entgeltsordnung der Gemeinde Heringsdorf für die Benutzung der Strandhalle in Süssau.

Beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung Heringsdorf am 04.10.2007.

23758 Oldenburg i.H., den 25.10.2007

(L.S.)

gez. Heino
Gemeinde Heringsdorf
Der Bürgermeister